

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/0cdf0fc2-9862-3dd2-8e65-f20c7f9a65de>

Bibliografie

Titel	Technische Regeln Druckgase Richtlinie für das Verfahren der Bauartzulassung von Druckgaskartuschen und ihrer Ausrüstung (TRG 701)
Amtliche Abkürzung	TRG 701
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	keine FN

Abschnitt 2 TRG 701 - Allgemeines [\(1\)](#)

Druckgaskartuschen mit einem Rauminhalt von mehr als 220 cm³ dürfen nur gefüllt oder gefüllt in den Geltungsbereich der DruckbehV nur verbracht werden, wenn sie mit ihren Halterungen und Entnahmeeinrichtungen von der Zulassungsbehörde der Bauart nach zugelassen und mit den von ihr bestimmten Kennzeichen und Angaben versehen sind (§ 19 Abs. 2 DruckbehV).

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

